
Amt für Migration

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 228 60 65
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Nebenerwerb für Drittstaatsangehörige Studenten

Staatsangehörige eines Drittstaates, welche sich zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten, benötigen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Bewilligung. Personen, die an einer Hochschule oder Fachhochschule in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren und die parallel zur Ausbildung einer Nebenbeschäftigung nachgehen, um mit diesem Verdienst zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen, kann die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit frühestens nach sechs Monaten bewilligt werden. Die Ausbildung muss Hauptzweck des Aufenthaltes bleiben. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden bei Aus- und Weiterbildung wird daher begrenzt. Sie darf 15 Stunden pro Woche während des Semesters nicht überschreiten. Sofern die Lehreinrichtungen ihr schriftliches Einverständnis geben, kann während der Semesterferien eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Folgende Unterlagen sind durch den Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 2](#)
- Kopie Arbeitsvertrag mit festgelegtem Pensum von maximal 15 Stunden pro Woche und orts- und branchenüblicher Entlohnung
- aktuelle Immatrikulationsbestätigung der Schweizer Hochschule
- Bestätigung der Hochschule, dass der Nebenerwerb mit dem Studium vereinbar ist
- Passkopie

Zuständig für die Gesuchsprüfung ist die Arbeitsmarktbehörde am Arbeitsort.

Die Arbeitsaufnahme darf erst nach bewilligtem Stellenantritt erfolgen.